

20.04.21

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie)

A. Problem und Ziel

Die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen ist in Deutschland ein seit Jahrhunderten etablierter landwirtschaftlicher Berufszweig und darüber hinaus für die Erhaltung der offenen Kulturlandschaften unerlässlich. Bekanntlich steht der Berufsstand der Schaf- und Ziegenhalter nicht erst seit der Rückkehr der Wölfe unter starkem wirtschaftlichem Druck. Auch die Importe von Fleisch und Wolle aus Drittländern führen seit Jahren dazu, dass die erwerbsmäßige Schaf- und Ziegenhaltung zunehmend schwieriger oder unrentabel wird, was letztlich zur Aufgabe dieser Nutztierhaltung führt. Beispielsweise hat sich die Zahl der in Niedersachsen gehaltenen Schafe seit dem Jahr 1990 nahezu halbiert.

Die bisherigen Bemühungen seitens der Länder, eine wirksame finanzielle Unterstützung für Schaf- und Ziegenhalter aus Mitteln der ersten Säule der GAP bereitzustellen, waren nicht erfolgreich. Der bislang in diesem Zusammenhang vertretene Standpunkt der Bundesregierung, erst in der kommenden EU-Förderperiode (ab 2023) eine Förderung bereitzustellen, kann nicht überzeugen, da die Förderung insbesondere angesichts der künftig noch zunehmenden Wolfspopulationen eigentlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt einsetzen sollte. Ein weiteres Zuwarten bis zum Jahr 2023 bei ungewissem Ausgang der Beratungen über die GAP-Reform erscheint insofern unzumutbar.

Aus diesem Grund hat sich der Bundesrat bereits zwei Mal dafür ausgesprochen, mit o. g. Gesetz eine gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen einzuführen, die bundeseinheitlich gewährt wird, wobei als Zielwert der Stützung 30 Euro je beihilfefähigem Mutterschaf oder -ziege angestrebt wurde. Die Zahlung sollte aus der ersten Säule der GAP geleistet werden:

- Ein solcher Vorschlag des Bundesrates war der Bundesregierung bereits im Jahr 2019 unterbreitet worden (Beschluss BR-Drs. 141/19(B) sowie BR-Drs. 410/19(B)). Die Bundesregierung hatte den Vorschlag des Bundesrates mit der Begründung abgelehnt, dass zur Einführung einer gekoppelten Direktzahlung für das Jahr 2020 eine entsprechende Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) bis zum 1. August 2019 hätte erfolgen müssen.
- Gemäß Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsbeschluss 327/20(B) in gleicher Sache im Jahr 2020 wurde abermals mitgeteilt, dass auf Basis der aktuell geltenden EU-Vorschriften die Einführung gekoppelter Direktzahlungen für das Jahr 2021 nicht möglich sei. Um eine gekoppelte Direktzahlung im Jahr 2021 einführen zu können, hätte Deutschland einen entsprechenden Beschluss durch Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bis zum 1. August 2020 fassen müssen.

Die nächste Möglichkeit, einen solchen Vorschlag erneut einzubringen, dürfte sich erst mit einer eventuell erforderlichen Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Jahr 2021 ergeben, wobei allerdings ungewiss ist, ob eine solche Änderung von der Bundesregierung angestrebt wird. Wenn dies der Fall sein sollte, wäre ein solches Vorhaben erst für den Sommer 2021 zu erwarten, wobei dann abermals die Gefahr bestehen würde, dass eine Änderung nicht fristgerecht zum 1. August 2021 der Europäischen Kommission mitgeteilt werden könnte und ein entsprechender BR-Beschluss somit zum dritten Mal ins Leere laufen würde.

In der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 sollen zusätzlich zu Schafen und Ziegen auch Mutterkühe und Milchkühe, die auf der Weide gehalten werden, bei der Weidetierprämie aufgenommen werden.

B. Lösung

Aus diesem Grund ist es erforderlich, zeitnah eine entsprechende Initiative über den Bundesrat auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, über eine Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes eine Weidetierprämie als gekoppelte Stützungszahlung aus der ersten Säule der GAP einzuführen.

C. Alternativen

In Anbetracht der massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten und angesichts der Erwartungen des Berufsstandes und der Bevölkerung nach Unterstützung zur Sicherstellung von Herdenschutzmaßnahmen erscheint eine Weidetierprämie unverzichtbar und damit alternativlos.

D. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Es ist eine geringfügige Verringerung der Basisprämie zu erwarten, die andererseits jedoch auch wieder dem weidetierhaltenden Berufsstand zugutekommt.

20.04.21

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie)

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 20. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender Unterabschnitt 3a eingefügt:

„Unterabschnitt 3a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

§ 20a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

- (1) Für die fakultativ gekoppelte Stützung nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden 0,75 Prozent der für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eingesetzt.
- (2) Nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt die fakultativ gekoppelte Stützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch.
- (3) Die fakultative gekoppelte Stützung wird bundeseinheitlich gewährt. Als Zielwert der Stützung werden 30 Euro je beihilfefähigem Mutterschaf oder beihilfefähiger Mutterziege angestrebt.
- (4) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November des jeweiligen Jahres die Zahl aller beihilfefähigen Mutterschafe und -ziegen, die im Antragsjahr angemeldet werden, mit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den Vorschlag wird ein neuer Unterabschnitt 3a – Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen – in das Gesetz eingefügt. Die Schafhaltung ist gerade in ländlichen Gebieten mit hohen Grünlandanteilen unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen oftmals der letzte Anker für Arbeit und Wertschöpfung auf diesen Flächen und in diesen Regionen. Der Rückgang der Schafhaltung führt allerdings in einigen Regionen Deutschlands zur Bewirtschaftungsaufgabe oder zur starken Unternutzung von naturschutzfachlich hochwertigen Standorten. Für die Schaf- und Ziegenhalter kommt zudem mit der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland und dem damit verbundenen Aufwand für Schutzmaßnahmen gegen Wolfsrisse ein weiterer schwerwiegender Belastungsfaktor hinzu.

Aus diesem Grund hat sich der Bundesrat dafür bereits zwei Mal dafür ausgesprochen, mit o. g. Gesetz eine gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen einzuführen, die bundeseinheitlich gewährt wird, wobei als Zielwert der Stützung 30 Euro je beihilfefähigem Mutterschaf oder beihilfefähiger Mutterziege angestrebt wurde. Die Zahlung sollte aus der ersten Säule der GAP geleistet werden.

Ein solcher Vorschlag des Bundesrates war der Bundesregierung bereits im Jahr 2019 unterbreitet worden (Beschluss BR-Drs. 141/19(B) sowie BR-Drs. 410/19(B)). Die Bundesregierung hatte den Vorschlag des Bundesrates mit der Begründung abgelehnt, dass zur Einführung einer gekoppelten Direktzahlung für das Jahr 2020 eine entsprechende Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bis zum 1. August 2019 hätte erfolgen müssen.

Gemäß Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsbeschluss 327/20(B) in gleicher Sache im Jahr 2020 wurde abermals mitgeteilt, dass auf Basis der aktuell geltenden EU-Vorschriften die Einführung gekoppelter Direktzahlungen für das Jahr 2021 nicht möglich sei. Um eine gekoppelte Direktzahlung im Jahr 2021 einführen zu können, hätte Deutschland einen entsprechenden Beschluss durch Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bis zum 1. August 2020 fassen müssen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes)

Für das Antragsjahr 2022 steht das in den Gegenäußerungen der Bundesregierung angeführte Hindernis für die Einführung einer gekoppelten Direktzahlung jedoch nicht entgegen, eine nationale Umschichtung von Direktzahlungsmitteln wäre somit möglich. Die Verordnung EU(VO) 2020/2220 sieht nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse über die Verwendung der nationalen Obergrenze für das Antragsjahr 2022 bis zum 1. August 2021 zu treffen haben.

Der rechtzeitige Zeitpunkt zur Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen ist jetzt somit gegeben. Die Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen in Höhe von 30 Euro je Tier könnte demnach bei Annahme des Vorschlags bundesweit ab dem Jahr 2022 ausgezahlt werden. Landesförderprogramme auf De-minimis-Basis haben gezeigt, dass die Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und -ziegen zwar grundsätzlich ein geeignetes Instrument ist, die Schafhaltung zu stabilisieren. Fördermaßnahmen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, finanziert aus der zweiten Säule, haben jedoch bisher den Trend des Bestandsabbaus nicht stoppen können. Mit einer gekoppelten Zahlung für Schafe und Ziegen über die erste Säule würde Deutschland sich einreihen in die 22 Staaten der EU, die bereits jetzt gekoppelte Zahlungen für die Schaf- und Ziegenhaltung anbieten. Insofern würde eine gekoppelte Stützung auch den derzeit bestehenden Wettbewerbsnachteil der Schaf- und Ziegenhalter in Deutschland gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten verringern.

Die Einführung einer Kopf-Prämie mit dem Zielwert von 30 Euro je Muttertier würde zu marginalen Kürzungen der Basisprämie führen, sie wäre jedoch geeignet, die Einkommenssituation der Schäfer nachhaltig zu verbessern. Die Regelung zielt dabei auf solche vom Betriebsinhaber angemeldeten, beihilfefähigen Tiere ab, die im überwiegenden Teil der jeweiligen Weideperiode in Weidehaltung gehalten werden. Auf eine entsprechende Präzisierung wird mit Blick auf den damit einhergehenden Prüf- und Dokumentationssaufwand bewusst verzichtet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.